

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Februar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 11. Dezember 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Das Berufungsgericht legt die am 26. Juni 1957 eingegangene Erklärung dahin aus, daß die Klägerin keinen Anspruch wegen Verdrängung aus dem privaten Dienst, vielmehr nur den Ausbildungsschaden angemeldet hat, und stellt dementsprechend fest, daß der Bescheid vom 3. März 1960 kein Teilbescheid ist, sondern den angemeldeten Anspruch vollständig geregelt hat. Diese Würdigung betrifft einen Einzelfall, der keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Auf der Grundlage seiner Feststellungen verneint das Berufungsgericht die Zulässigkeit einer Nach-

140

- 3 -

meldung des Teilanspruchs auf Entschädigung für den
Verdrängungsschaden gemäß § 189 a Abs. 1 BEG, ohne
von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RZW 1971,
324; 1973, 141 Nr. 18 abzuweichen.

Daneben liegt kein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2
BEG vor.

Hai

Fuchs

